

Einstiegsqualifizierungsvertrag

gem. § 54a Abs. 3 Sozialgesetzbuch SGB III

Bei der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen registriert

am:

unter Nr.

zwischen - Arbeitgeber/in -

- zu Qualifizierende/r -

Betrieb	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Tel.-Nr.	geb. am Geschlecht
Fax-Nr.	Staatsangehörigkeit
eMail-Adresse	
	- gesetzliche/r Vertreter/in -
	Name, Vorname
	Straße
	PLZ, Ort

Einstiegsqualifizierung

- Zutreffendes ankreuzen -

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft (Landwirt/in, Tierwirt/in in allen Schwerpunkten) | <input type="checkbox"/> Pferdewirtschaft |
| <input type="checkbox"/> Gartenbau | <input type="checkbox"/> Weinbau |
| <input type="checkbox"/> Hauswirtschaft | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten führen an Tätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf bzw. in einer Ausbildung nach § 66 BBiG heran. Die Beschreibung der Einstiegsqualifizierung liegt als Anlage bei.

- Die Einstiegsqualifizierung dauert Monate. Sie beginnt am,, und endet am,,
- Die Probezeit beträgt Wochen/Monate¹.
- Die regelmäßige Qualifizierungszeit beträgt Stunden täglich Stunden wöchentlich.
- Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin zahlt dem/der zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich brutto€.
- Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin gewährt dem/der zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, bei Volljährigkeit nach denen des Bundesurlaubsgesetzes. Es besteht ein Urlaubsanspruch von insgesamt Werktagen.
- Der/die Arbeitgeber/in stellt dem/der zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.
- Der/die zu Qualifizierende bemüht sich, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn der Betrieb mindestens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet.
- Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der/Die zu Qualifizierende kann, wenn er/sie die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Der/Die zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.
- Mündliche Nebenabreden, die das Einstiegsqualifizierungsverhältnis betreffen, bestehen nicht.
- Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....

Ort, Datum

Arbeitgeber/in zu Qualifizierende/r
ges. Vertreter/in

Eine Kopie des Vertrages ist bei der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen!

¹ Die Probezeit soll höchstens zwei Monate betragen und ist nach Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen

Anschrift Betrieb:

**Durchführung einer Einstiegsqualifizierung gemäß
§ 54a Sozialgesetzbuch SGB III**

Die Anschrift der zuständigen Agentur für Arbeit/des zuständigen Jobcenters lautet:

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon-Nr.

E-Mail